

Entschädigungsreglement Verein «Naturpark Beverin»

Version 1.2 vom 26. März 2026

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats des Vereins Naturpark Beverin.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

2 Entschädigungsarten

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats werden für ihre Tätigkeiten entschädigt durch:

- a) Jahresbesoldung
- b) Sitzungsgelder
- c) **Protokollführungen**
- d) Stundenentschädigungen
- e) Spesenentschädigungen
- f) Fahrkilometer-Entschädigungen

3 Jahresbesoldung

Der Präsident des Vereins erhält für seine Arbeiten ein Jahresfixum von **CHF 3'000.-**. Das Jahresfixum des Präsidenten beinhaltet die Besprechungen mit dem Geschäftsführer im üblichen Rahmen, Heim- und Büroarbeit sowie Telefonspesen. Davon ausgeschlossen sind die Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen. **Die übrigen Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung von CHF 500.-.**

4 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld von **CHF 100.- pauschal pro Sitzung.**



5 Protokollführung

Für die Protokollführung durch Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats des Naturpark Beverin wird eine Entschädigung in der Höhe von CHF 50.- pro Sitzung ausgerichtet.

6 Stundenentschädigung

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb des Naturpark Beverin erhalten die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats eine Stundenentschädigung von CHF 40.-. Maximal werden CHF 320.- pro Tag ausbezahlt.

7 Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats haben Anspruch auf Entschädigung in der Höhe der effektiven Ausgaben.

8 Fahrkilometer-Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto von CHF 0.70.

9 Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 26. März 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin genehmigt und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 1. Januar 2017. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Wergenstein, den

.....
Daniel Camenisch, Präsident

.....
Maya Messmer-Blumer, Vizepräsidentin

